

## **Satzung**

in der Fassung vom 29.09.2015

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kindertagesstätte SternTaler e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wuppertal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein will durch eine alle Lebensbereiche umfassende und gezielte pädagogische Arbeit dem Kind Hilfen in seiner Persönlichkeitsentwicklung geben und es in seinem sozialen, geistigen und emotionalen Bereich fördern. Die reformpädagogische Erziehung ist integrierter Bestandteil dieser ganzheitlichen Erziehung des Kleinkindes.  
Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Aktion Kindertal in Wuppertal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.  
Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein ist die Voraussetzung für die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung. Aus der Mitgliedschaft im Verein erwächst kein Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu

- stellen, der über den Antrag entscheidet und bei Aufnahme einen Mitglieds- und Betreuungsvertrag ausfertigt
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.  
Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Betreuungsjahrs erfolgen, es sei denn, der frei werdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
  - (4) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
  - (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
  - (6) Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod der natürlichen Person (und endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch).
  - (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zehn Pflichtstunden à EUR 15,- im Kindertagesstättenjahr zu leisten. Sie sind insbesondere durch Krankheitsvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie praktische Arbeiten abzuleisten. Der Betrag von EUR 150,- wird zu Anfang eines Kindertagesstättenjahres fällig und nach Ableistung der Pflichtstunden an das Mitglied zurückerstattet.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands nach Anhörung der Mitgliederversammlung.  
Darüber hinaus bestehen die Beiträge aus freiwilligen Zahlungen und Spenden der einzelnen Mitglieder sowie aus Umlagen oder Eigenleistungen, Beihilfen, Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen der öffentlichen Hand.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
– der Vorstand  
– die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er verteilt aus seiner Mitte die Vorstandsämter unter sich, möglichst in der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Wahl. Die Amtszeit des Vorstands ist unbestimmt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie

- nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
 Er beschließt über Änderungen der Satzung soweit nicht der Vereinszweck, die eigenen Befugnisse, der Umfang des Vorstands und die Eigenschaft der Mitgliederversammlung als Vereinssouverän angetastet werden.  
 (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) In angemessenen Zeitabständen soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.  
 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Zur Einberufung der Mitgliederversammlung genügt der Aushang unter Angabe der Tagesordnung an den Infotafeln der Kindertagesstätte. Sie kann auch schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In beiden Fällen ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:  
 – Entgegennahme des Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins  
 – Entlastung des Vorstands  
 – Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands  
 Das Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## § 9 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 4/5 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Über die Auflösung beschließen zwei Mitgliederversammlungen; zwischen beiden soll die Frist von einem Monat liegen.

Wuppertal, 11.10.15

U (Bischoff)

B. B. B.

M. B. B.

A. B. B.

U. B. B.

U. B. B.

U. B. B.

**Anlage 1**

André Förster, geb. 05.11.1983,  
wohnhaft Schimmelsburg 32, in 42277 Wuppertal

Anna Katharina Wittmann, geb. 17.07.1982,  
wohnhaft Königsberger Str. 18, in 42277 Wuppertal

Arne Brassat, geb. 13.12.1075,  
wohnhaft Dellbusch 227, in 42279 Wuppertal

Halime Gündüz, geb. 13.10.1977,  
wohnhaft Freiheitsstr. 68, in 42277 Wuppertal

Tim Bienert, geb. 12.07.1981,  
wohnhaft Schlemiger Str. 65, 42107 Wuppertal

Carolin Mente, geb. 31.08. 1985  
wohnhaft Schimmelsburg 32, in 42277 Wuppertal

Hartmut Bauer, geb. 08.02.1967,  
wohnhaft Junkersbeck 1, in 42279 Wuppertal